

vom 10. Dezember 1907 (Stand am 1. September 2017)

---

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,  
gestützt auf Artikel 64 der Bundesverfassung<sup>1, 2</sup>  
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 28. Mai 1904<sup>3</sup>,  
beschliesst:*

## Zweiter Abschnitt: Die Vereine

### Art. 60

A. Gründung  
I. Körperschaft-  
liche Personen-  
verbindung

<sup>1</sup> Vereine, die sich einer politischen, religiösen, wissenschaftlichen, künstlerischen, wohltätigen, geselligen oder andern nicht wirtschaftlichen Aufgabe widmen, erlangen die Persönlichkeit, sobald der Wille, als Körperschaft zu bestehen, aus den Statuten ersichtlich ist.

<sup>2</sup> Die Statuten müssen in schriftlicher Form errichtet sein und über den Zweck des Vereins, seine Mittel und seine Organisation Aufschluss geben.

### Art. 61

II. Eintragung  
ins Handels-  
register<sup>72</sup>

<sup>1</sup> Sind die Vereinsstatuten angenommen und ist der Vorstand bestellt, so ist der Verein befugt, sich in das Handelsregister eintragen zu lassen.

<sup>71</sup> Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 8. Okt. 2004 (Stiftungsrecht), in Kraft seit 1. Jan. 2006 (AS **2005** 4545; BBl **2003** 8153 8191).

<sup>72</sup> Fassung gemäss Anhang Ziff. 1 des BG vom 16. Dez. 2005 (GmbH-Recht sowie Anpassungen im Aktien-, Genossenschafts-, Handelsregister- und Firmenrecht), in Kraft seit 1. Jan. 2008 (AS **2007** 4791; BBl **2002** 3148, **2004** 3969).

<sup>2</sup> Der Verein ist zur Eintragung verpflichtet, wenn er:

1. für seinen Zweck ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreibt;
2. revisionspflichtig ist.<sup>73</sup>

<sup>3</sup> Der Anmeldung sind die Statuten und das Verzeichnis der Vorstandsmitglieder beizufügen.

### Art. 62

III. Vereine ohne  
Persönlichkeit

Vereine, denen die Persönlichkeit nicht zukommt, oder die sie noch nicht erlangt haben, sind den einfachen Gesellschaften gleichgestellt.

### Art. 63

IV. Verhältnis  
der Statuten zum  
Gesetz

<sup>1</sup> Soweit die Statuten über die Organisation und über das Verhältnis des Vereins zu seinen Mitgliedern keine Vorschriften aufstellen, finden die nachstehenden Bestimmungen Anwendung.

<sup>2</sup> Bestimmungen, deren Anwendung von Gesetzes wegen vorgeschrieben ist, können durch die Statuten nicht abgeändert werden.

### Art. 64

B. Organisation  
I. Vereinsver-  
sammlung  
1. Bedeutung  
und Einberufung

<sup>1</sup> Die Versammlung der Mitglieder bildet das oberste Organ des Vereins.

<sup>2</sup> Sie wird vom Vorstand einberufen.

<sup>3</sup> Die Einberufung erfolgt nach Vorschrift der Statuten und überdies von Gesetzes wegen, wenn ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung verlangt.

### Art. 65

2. Zuständigkeit

<sup>1</sup> Die Vereinsversammlung beschliesst über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern, wählt den Vorstand und entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht andern Organen des Vereins übertragen sind.

<sup>2</sup> Sie hat die Aufsicht über die Tätigkeit der Organe und kann sie jederzeit abberufen, unbeschadet der Ansprüche, die den Abberufenen aus bestehenden Verträgen zustehen.

<sup>3</sup> Das Recht der Abberufung besteht, wenn ein wichtiger Grund sie rechtfertigt, von Gesetzes wegen.

<sup>73</sup> Fassung gemäss Anhang Ziff. 1 des BG vom 16. Dez. 2005 (GmbH-Recht sowie Anpassungen im Aktien-, Genossenschafts-, Handelsregister- und Firmenrecht), in Kraft seit 1. Jan. 2008 (AS 2007 4791; BBl 2002 3148, 2004 3969).

**Art. 66**

3. Vereins-  
beschluss  
a. Beschluss-  
fassung

<sup>1</sup> Vereinsbeschlüsse werden von der Vereinsversammlung gefasst.

<sup>2</sup> Die schriftliche Zustimmung aller Mitglieder zu einem Antrag ist einem Beschlusse der Vereinsversammlung gleichgestellt.

**Art. 67**

b. Stimmrecht  
und Mehrheit

<sup>1</sup> Alle Mitglieder haben in der Vereinsversammlung das gleiche Stimmrecht.

<sup>2</sup> Die Vereinsbeschlüsse werden mit Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst.

<sup>3</sup> Über Gegenstände, die nicht gehörig angekündigt sind, darf ein Beschluss nur dann gefasst werden, wenn die Statuten es ausdrücklich gestatten.

**Art. 68**

c. Ausschlies-  
sung vom  
Stimmrecht

Jedes Mitglied ist von Gesetzes wegen vom Stimmrechte ausgeschlossen bei der Beschlussfassung über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen ihm, seinem Ehegatten oder einer mit ihm in gerader Linie verwandten Person einerseits und dem Vereine anderseits.

**Art. 69**

II. Vorstand  
1. Rechte und  
Pflichten im  
Allgemeinen<sup>74</sup>

Der Vorstand hat das Recht und die Pflicht, nach den Befugnissen, die die Statuten ihm einräumen, die Angelegenheiten des Vereins zu besorgen und den Verein zu vertreten.

**Art. 69a<sup>75</sup>**

2. Buchführung

Der Vorstand führt die Geschäftsbücher des Vereins. Die Vorschriften des Obligationenrechts<sup>76</sup> über die kaufmännische Buchführung und Rechnungslegung gelten sinngemäss.

<sup>74</sup> Fassung gemäss Anhang Ziff. 1 des BG vom 16. Dez. 2005 (GmbH-Recht sowie Anpassungen im Aktien-, Genossenschafts-, Handelsregister- und Firmenrecht), in Kraft seit 1. Jan. 2008 (AS 2007 4791; BBl 2002 3148, 2004 3969).

<sup>75</sup> Eingefügt durch Anhang Ziff. 1 des BG vom 16. Dez. 2005 (GmbH-Recht sowie Anpassungen im Aktien-, Genossenschafts-, Handelsregister- und Firmenrecht), (AS 2007 4791; BBl 2002 3148, 2004 3969). Fassung gemäss Anhang Ziff. 1 des BG vom 23. Dez. 2011 (Rechnungslegungsrecht), in Kraft seit 1. Jan. 2013 (AS 2012 6679; BBl 2008 1589).

<sup>76</sup> SR 220

**Art. 69b<sup>77</sup>**III. Revisions-  
stelle

<sup>1</sup> Der Verein muss seine Buchführung durch eine Revisionsstelle ordentlich prüfen lassen, wenn zwei der nachstehenden Grössen in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren überschritten werden:

1. Bilanzsumme von 10 Millionen Franken;
2. Umsatzerlös von 20 Millionen Franken;
3. 50 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt.

<sup>2</sup> Der Verein muss seine Buchführung durch eine Revisionsstelle eingeschränkt prüfen lassen, wenn ein Vereinsmitglied, das einer persönlichen Haftung oder einer Nachschusspflicht unterliegt, dies verlangt.

<sup>3</sup> Die Vorschriften des Obligationenrechts<sup>78</sup> über die Revisionsstelle bei Aktiengesellschaften sind entsprechend anwendbar.

<sup>4</sup> In den übrigen Fällen sind die Statuten und die Vereinsversammlung<sup>79</sup> in der Ordnung der Revision frei.

**Art. 69c<sup>80</sup>**IV. Mängel in  
der Organisation

<sup>1</sup> Fehlt dem Verein eines der vorgeschriebenen Organe, so kann ein Mitglied oder ein Gläubiger dem Gericht beantragen, die erforderlichen Massnahmen zu ergreifen.

<sup>2</sup> Das Gericht kann dem Verein insbesondere eine Frist zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes ansetzen und, wenn nötig, einen Sachwalter ernennen.

<sup>3</sup> Der Verein trägt die Kosten der Massnahmen. Das Gericht kann den Verein verpflichten, den ernannten Personen einen Vorschuss zu leisten.

<sup>4</sup> Liegt ein wichtiger Grund vor, so kann der Verein vom Gericht die Aberufung von Personen verlangen, die dieses eingesetzt hat.

**Art. 70**C. Mitglied-  
schaftI. Ein- und Aus-  
tritt

<sup>1</sup> Der Eintritt von Mitgliedern kann jederzeit erfolgen.

<sup>2</sup> Der Austritt ist von Gesetzes wegen zulässig, wenn er mit Beobachtung einer halbjährigen Frist auf das Ende des Kalenderjahres oder,

<sup>77</sup> Eingefügt durch Anhang Ziff. 1 des BG vom 16. Dez. 2005 (GmbH-Recht sowie Anpassungen im Aktien-, Genossenschafts-, Handelsregister- und Firmenrecht), in Kraft seit 1. Jan. 2008 (AS 2007 4791; BBl 2002 3148, 2004 3969).

<sup>78</sup> SR 220

<sup>79</sup> Berichtigt von der Redaktionskommission der BVers (Art. 58 Abs. 1 ParlG – SR 171.10).

<sup>80</sup> Eingefügt durch Anhang Ziff. 1 des BG vom 16. Dez. 2005 (GmbH-Recht sowie Anpassungen im Aktien-, Genossenschafts-, Handelsregister- und Firmenrecht), in Kraft seit 1. Jan. 2008 (AS 2007 4791; BBl 2002 3148, 2004 3969).

wenn eine Verwaltungsperiode vorgesehen ist, auf deren Ende angesagt wird.

<sup>3</sup> Die Mitgliedschaft ist weder veräusserlich noch vererblich.

**Art. 71<sup>81</sup>**

II. Beitragspflicht

Beiträge können von den Mitgliedern verlangt werden, sofern die Statuten dies vorsehen.

**Art. 72**

III. Ausschliessung

<sup>1</sup> Die Statuten können die Gründe bestimmen, aus denen ein Mitglied ausgeschlossen werden darf, sie können aber auch die Ausschliessung ohne Angabe der Gründe gestatten.

<sup>2</sup> Eine Anfechtung der Ausschliessung wegen ihres Grundes ist in diesen Fällen nicht statthaft.

<sup>3</sup> Enthalten die Statuten hierüber keine Bestimmung, so darf die Ausschliessung nur durch Vereinsbeschluss und aus wichtigen Gründen erfolgen.

**Art. 73**

IV. Stellung aus-  
geschiedener  
Mitglieder

<sup>1</sup> Mitglieder, die austreten oder ausgeschlossen werden, haben auf das Vereinsvermögen keinen Anspruch.

<sup>2</sup> Für die Beiträge haften sie nach Massgabe der Zeit ihrer Mitgliedschaft.

**Art. 74**

V. Schutz des  
Vereinszweckes

Eine Umwandlung des Vereinszweckes kann keinem Mitgliede aufgenötigt werden.

**Art. 75**

VI. Schutz der  
Mitgliedschaft

Beschlüsse, die das Gesetz oder die Statuten verletzen, kann jedes Mitglied, das nicht zugestimmt hat, von Gesetzes wegen binnen Monatsfrist, nachdem es von ihnen Kenntnis erhalten hat, beim Gericht anfechten.

**Art. 75a<sup>82</sup>**

Cbis. Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet das Vereinsvermögen. Es haftet ausschliesslich, sofern die Statuten nichts anderes bestimmen.

<sup>81</sup> Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 17. Dez. 2004 (Festlegung der Beitragspflicht von Vereinsmitgliedern), in Kraft seit 1. Juni 2005 (AS 2005 2117; BBl 2004 4835 4843).

<sup>82</sup> Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 17. Dez. 2004 (Festlegung der Beitragspflicht von Vereinsmitgliedern), in Kraft seit 1. Juni 2005 (AS 2005 2117; BBl 2004 4835 4843).

**Art. 76**

D. Auflösung  
I. Auflösungs-  
arten  
1. Vereins-  
beschluss

Die Auflösung des Vereins kann jederzeit durch Vereinsbeschluss herbeigeführt werden.

**Art. 77**

2. Von Gesetzes  
wegen

Die Auflösung erfolgt von Gesetzes wegen, wenn der Verein zahlungsunfähig ist, sowie wenn der Vorstand nicht mehr statutengemäss bestellt werden kann.

**Art. 78**

3. Urteil

Die Auflösung erfolgt durch das Gericht auf Klage der zuständigen Behörde oder eines Beteiligten, wenn der Zweck des Vereins widerrechtlich oder unsittlich ist.

**Art. 79**

II. Löschung des  
Registereintrages

Ist der Verein im Handelsregister eingetragen, so hat der Vorstand oder das Gericht dem Registerführer die Auflösung behufs Löschung des Eintrages mitzuteilen.